



HVBG

HVBG-Info 21/1986 vom 13.11.1986, S. 1592 - 1595, DOK 186.2/017-BSG

**Bezeichnung des angefochtenen Urteils in einer Revisionsschrift
(§ 164 Abs. 1 SGG) - BSG-Urteil vom 14.08.1986 - 2 RU 69/85**

Bezeichnung des angefochtenen Urteils in einer Revisionsschrift
(§ 164 Abs. 1 SGG);

hier: BSG-Urteil vom 14.08.1986 - 2 RU 69/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 14.08.1986 - 2 RU 69/85 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Zur Frage, wann eine Revisionsschrift das angefochtene Urteil in
ausreichender Weise angibt.

Orientierungssatz:

Form der Rechtsmittelschrift/Revisionsschrift - Angabe
(Bezeichnung) des angefochtenen Urteils - Benennung des
Rechtsmittelbeklagten:

1. Nach dem Grundgedanken des § 164 Abs. 1 S. 2 SGG ist dem
gesetzlichen Erfordernis der Angabe des angefochtenen Urteils
nur dann genügt, wenn bei der Einlegung des Rechtsmittels aus
der Rechtsmittelschrift und sonstigen beigefügten oder während
der Rechtsmittelfrist eingereichten Unterlagen u.a. sowohl der
Rechtsmittelkläger als auch der Rechtsmittelbeklagte erkennbar
ist (vgl. BAG 07.12.1978 - 3 AZR 995/77 = AP Nr. 43 zu § 518
ZPO). Die Einhaltung dieser an den Inhalt von
Rechtsmittelschriften zu stellenden Anforderungen dient sowohl
den Interessen des Rechtsmittelgerichts als auch denen des
Rechtsmittelgegners an einem geregelten und damit der
Rechtssicherheit dienenden Verfahren (vgl. BGH 06.02.1985
- I ZR 235/83 = VersR 1985, 570). Aus diesem Grunde muß das
angefochtene Urteil für das Rechtsmittelgericht und den
Rechtsmittelgegner eindeutig und sicher gekennzeichnet werden;
für Vermutungen über die Person der Verfahrensbeteiligten darf
beim Ablauf der Rechtsmittelfrist kein Raum mehr bleiben (vgl.
BSG 19.03.1980 - 11 RA 30/79 = BFHE 120, 341, 342).
2. Die Klarheit und Bestimmtheit der Revisionsschrift muß sich aus
ihr selbst - gegebenenfalls zusammen mit rechtzeitig
eingehenden Akten und Urkunden (vgl. BSG 19.3.1980
- 11 RA 30/79 = BSGE 50, 59, 60) ergeben. Es reicht nicht aus,
wenn das Gericht sie durch eigene Ermittlungen zur Kenntnis
bekommt.